



ENTSCHEID

Frauenfeld,

19. März 2002, Su
Entscheid Nr. 29

PG Eschlikon

Änderung Gestaltungsplan „Rietacker Wallenwil“

1. Mit Schreiben vom 28. Februar 2002 ersucht der Gemeinderat von Eschlikon um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind keine Rekurse eingegangen.
2. Mit Beschluss Nr. 1741 genehmigte der Regierungsrat am 20. Oktober 1992 den **Gestaltungsplan «Rietacker»** in Wallenwil (GP «Rietacker»). Gemäss Planungsbericht wurde die Änderung des GP «Rietacker» durch verschiedene Grundeigentümer ausgelöst mit der Absicht, einige der auf dem Plan „Bebauung und Gestaltung“ ausgeschiedenen Baubereiche besser überbaubar zu machen. Nebst Mantelbaulinien werden auch Pflichtbaulinien verändert. Das Gesamtkonzept wird in den wesentlichen Elementen beibehalten. Die Sonderbauvorschriften werden nicht verändert. Weitere zum Verständnis der Planänderung notwendige Informationen sind im Planungsbericht aufgeführt. Der Planungsbericht bedarf keiner Genehmigung durch das DBU.
Im Sinne von § 33 Planungs- und Baugesetz (PBG) ist die Änderung des GP „Rietacker“ rechtmässig.

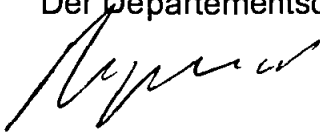
Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Eschlikon am 17. August 2000 beschlossene Änderung des Gestaltungsplanes «Rietacker Wallenwil» wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Eschlikon, 8360 Eschlikon, unter Beilage von zwei Plänen: Änderung Gestaltungsplan «Rietacker Wallenwil», je mit Genehmigungsvermerk auf dem Plan (chargé)
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Planes: Änderung Gestaltungsplan «Rietacker Wallenwil», mit Vermerken gemäss Gemeindeexemplar sowie der Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 20. März 2002